

13/SN-78/ME

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 29-32 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für Verkehr  
Sektion IV

Karlsplatz 1  
1015 Wien

GESETZENTWURF  
Zl. 37 -GE/19-84  
Datum: 28. AUG. 1984  
Verteilt 1984-08-31 Strasser

*H. Kleininger*

Brie-Zeichen	Unzwe-Zeichen	Telefon (0222) 65 37 65	Datum
Zl 72.500/1-IV/5-84	WpA/Mag Pt/611	Durchwahl 323	10.8.1984

Betreff

Entwurf einer 11. StVO-Novelle  
(S t e l l u n g n a h m e)

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt im Interesse der Erhöhung der Verkehrssicherheit die Verschärfung der Alkoholbestimmungen. Jedoch wird eine Verminderung der Unfälle durch alkoholisierte Verkehrsteilnehmer nicht nur mit legislativen Maßnahmen allein, sondern nur durch eine verstärkte Kontrolle dieser Bestimmungen durch die Exekutive zu erreichen sein.

Als weitere Maßnahme schlägt der Kammertag vor, die im Entwurf zur 9. StVO-Novelle enthaltene Bestimmung aufzunehmen, nach der eine Person, die sich weigert, sich einer Untersuchung zur Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung zu unterziehen oder sich Blut abnehmen zu lassen, jedenfalls als alkoholbeeinträchtigt gilt. Andernfalls verschaffen sich - unter sonst gleichen Voraussetzungen - jene alkoholisierten Verkehrsteilnehmer, die die Untersuchung oder Blutabnahme verweigern, im Strafverfahren einen Vorteil gegenüber jenen, die dies nicht tun, da sie zwar wegen der Verweigerung, nicht aber wegen Alkoholisierung bestraft werden können. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den in der 9. KFG-Novelle vorgesehenen vorübergehenden Führerscheinentzug bereits bei der ersten Alkoholisierung. Wenn sich an der derzeitigen Rechtslage nichts ändert, kann diese Sanktion durch Verweigerung einer Untersuchung oder

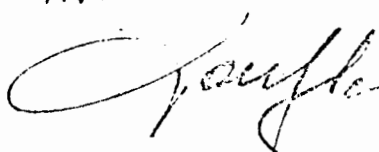
Blutabnahme umgangen werden.

Die in § 42 Abs 5 vorgesehene Verordnungsermächtigung sollte nach Ansicht des Kammertages nur dahingehend wirken, daß über die im Abs 1 genannten Zeiten hinaus weitere Fahrverbote verfügt werden können. Der letzte Nebensatz sollte daher lauten: "... daß die Lenker von in Abs 1 oder 2 genannten Fahrzeugen auch außerhalb der im Abs 1 angeführten Zeiten alle oder bestimmte Freilandstraßen nicht befahren dürfen." Weiters wäre zu ergänzen, daß die Absätze 3 und 4 sinngemäß anzuwenden sind.

Außerdem weist der Kammertag in diesem Zusammenhang auf Klagen von Berufskraftfahrern hin, die von ihren Arbeitgebern den Auftrag erhielten, Fahrten, die nach § 42 verboten sind, durchzuführen. Bei Kontrollen wurden die Lenker bestraft, während der Dienstgeber, der den Auftrag erteilte, nicht bestraft werden konnte. Der Kammertag regt daher die Aufnahme eines entsprechenden Straftatbestandes in § 99 an, da derzeit der Berufskraftfahrer das Strafrisiko trägt, während der Auftraggeber, an dessen Weisungen der Lenker im Rahmen des Arbeitsvertrages gebunden ist, straffrei bleibt.

Der Präsident:

iv



Der Kammeramtsdirektor:

iv

